



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

An die Mitglieder
des Schulausschusses

Nachrichtlich an die
Kreistagsabgeordneten, die nicht
Mitglied des Schulausschusses sind.

Sitzung des Schulausschusses am 20.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Einladung vom 07.04.2016 zu der oben genannten Schulausschusssitzung erhalten Sie in der Anlage zum Tagesordnungspunkt 5 „*Schulentwicklungsplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme)*“ eine um die nach Fertigstellung der Sitzungsunterlagen bei mir eingegangenen Anregungen der Samtgemeinde Fintel ergänzte Synopse.

Zum Tagesordnungspunkt 6.1 „*Kreisschulbaukasse – Einzelanträge*“ ist eine Korrektur zu der Zusammenstellung der vorliegenden Zuwendungsanträge beigelegt.

Ebenfalls beigelegt ist eine Beschlussvorlage Nr. 2011-16/1314 „*Jährlicher Zuschuss für die Eichenschule Scheeßel*“. Die Schulgenossenschaft hatte nach dem Versand der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses darum gebeten, die beabsichtigte Anpassung bereits in diesem Haushaltsjahr vorzunehmen.

Ich beabsichtige, die Tagesordnung der Sitzung um diesen Punkt zu ergänzen.

Alle Unterlagen sind auch über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar.

Mit freundlichem Gruß

(Luttmann)

HAUPT- UND PERSONALAMT

Sprechzeiten:

Montag	von	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von	8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von	8:00 bis 12:00 Uhr
	und von	14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von	8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können
gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Herrn Twiefel

E-Mail:
jochen.twiefel@lk-row.de

Durchwahl:
04261 / 983-2130

Mein Zeichen:
10.6
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rotenburg (Wümme), 13.04.2016



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-2199
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

Zusammenfassung der Anregungen zum Entwurf einer Schulentwicklungsplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Entwurfstext (Schulausschuss am 12.11.2015)	Anregungen (Stand: 11.04.2016)	Verfahrensvorschlag
Schulentwicklungsplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme) Gliederung [...]	Nieders. Landesschulbehörde: Das Konzept enthält neben einer Bestandsaufnahme auch die rechtlichen Grundlagen schulstruktureller Entscheidungen sowie Grundsätze und Zielvorstellungen des Landkreises für künftige Planungsentscheidungen für allgemein bildende Schulen. Berufsbildende Schulen werden nur am Rande angesprochen (sh. Abschnitt B Ziff. V). Den unter Abschnitt B dargelegten Zielen und Wünschen des Landkreises kommt allerdings keine Rechtsverbindlichkeit zu, weil die maßgeblichen Steuerungsmöglichkeiten mit Übertragung der Schulträgerschaft für die Sekundarbereiche (außer für drei Gymnasien, Förderschulen und Berufsbildende Schulen) an die Samt- bzw. Einheitsgemeinden abgegeben worden sind. Gemeinde Scheeßel: Auf den ersten sieben Seiten Ihrer Ausarbeitung stellen Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Historie der Übertragung der Schulträgerschaft für den Sekundarbereich I im Landkreis Rotenburg (Wümme) zutreffend dar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die juristischen Möglichkeiten und Grenzen einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung sowie die geringen Steuerungsmöglichkeiten des Landkreises werden in Abschnitt A. VI. erläutert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A. Grundlagen I. Demografische Entwicklung Es muss davon ausgegangen werden, dass die Schülerzahlen in Klasse 5 in den nächsten 10 Jahren um etwa ein Drittel zurückgehen werden, zumeist mit durchgängig hohem Rückgang in den meisten Verwaltungseinheiten und geringeren Rückgängen in Rotenburg, Sottrum, Tarmstedt und Zeven.	SG Fintel: Insbesondere ein neueres Gutachten (Allianz-Prognos) geht von einer relativ besseren demografischen Entwicklung im Hamburger Umland aus (+ 11 %). Die Tabellen beruhen tatsächlich auf sehr einfachen Rechenmodellen: Die zukünftigen Querverschiebungen und Wanderungsbewegungen sollten dazu führen, dass auf eine - noch zu ermittelnde – andere Entwicklung	Abs.1 wird folgendermaßen angepasst: Es muss davon ausgegangen werden, dass die Schülerzahlen in den kommenden Jahren deutlich zurückgehen werden. Vergleicht man die kreisweiten Geburten 2010-2015 mit den jeweiligen Zahlen von 2000-2005, so ergibt sich innerhalb von 10 Jahren ein Rückgang von 26, 34, 25, 26, 17 bzw. 9 %, im Schnitt somit knapp 23%.

Ob dieser Trend anhalten, sich verstärken oder abschwächen wird, ist schwer vorherzusagen. Gutachten äußern sich stark abweichend, extrem zurückgehend (Bertelsmann-Stiftung) bzw. in etwa gleich bleibend (Bundesinstitut für Bau pp.), berücksichtigen aber nicht aktuelle Entwicklungen (Flüchtlingsströme). Verlässliche Aussagen sind insoweit nicht möglich. Die Tabellen mit den Schülerzahlen (<u>Anlage 2</u>) vermitteln einen ersten Überblick über weitere Entwicklungen. Den Tabellen liegen einfache Rechenmodelle auf Grundlage der Geburtenzahlenentwicklung in den 13 Verwaltungseinheiten zu Grunde, individuelle Besonderheiten wie z.B. zukünftige Querverschiebungen und Wanderungsbewegungen sind nicht berücksichtigt.	eintreten kann. In der Samtgemeinde Fintel führen die Q.u.W. zu einem Wanderungssaldo von + 15 %! Das wäre mit den anderen Kommunen abzustimmen. In der SG Fintel wird das wie folgt begründet: • Abschulung vom Gymnasium zur OBS, • Querverschiebungen von Angebots- und Wahlschulen, • Jugendhilfeeinrichtungen, • Flüchtlinge und • Zuzüge durch Baulandverkäufe.	Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Die bekannten Unsicherheiten bei der Prognose sind im Text beschrieben.
II. Ländliche Strukturen Der Landkreis Rotenburg ist mit 2.070 km² für seine rd. 163.000 Einwohner ein vergleichsweise großer Landkreis. Dies bedingt tendenziell lange Schulwege und hohe Schülerbeförderungskosten (z.Zt. ca. 9 Mio. € p.a.).		
III. Gewachsene Schulstrukturen Schulträger der Grundschulen sind kraft Gesetz immer die Einheits- bzw. Samtgemeinden, im Landkreis Rotenburg (Wümme) also die 13 Verwaltungseinheiten. Originärer gesetzlicher Schulträger der übrigen Schulformen sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde die Schulträgerschaft für Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen jedoch ausnahmslos auf die Gemeinden übertragen. Dies gilt zusätzlich für das Gymnasium in Sottrum. Der Landkreis ist hingegen Schulträger von jeweils einem Gymnasium und einer Förderschule sowie den Berufsbildenden Schulen in den drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg. Ein Einzelnen gibt es im Landkreis zur Zeit die folgenden Schulen:	SG Tarmstedt: Im dritten Absatz wird die Schulträgerfunktion des Landkreis Rotenburg (Wümme) kurz erläutert. Aus meiner Sicht könnte dabei deutlicher formuliert werden, dass der Kreis Träger von insgesamt drei Gymnasien, drei Förderschulen sowie drei Berufsbildenden Schulen ist. Ein Leser, der sich nicht mit der Materie gut auskennt, könnte den Absatz auch so auslegen, dass sich die Schulträgerschaft auf <u>ein</u> Gymnasium und <u>eine</u> Förderschule sowie <u>drei</u> Berufsbildende Schulen in den Mittelzentren bezieht.	Der Absatz wird angepasst: Der Landkreis ist hingegen Schulträger von drei Gymnasien, drei Förderschulen sowie Berufsbildenden Schulen, jeweils in den Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg.

1. Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinden Alle 13 Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis sind Schulträger mindestens einer Grundschule, die nachfolgend aufgeführt sind: – Bremervörde: Engeo, Elm (bis 2015), Hesedorf (bis 2016), Iselersheim (bis 2016), Stadtmitte (bis 2016), zweite Grundschule in Engeo (ab 2016, ggf. befristet mit Außenstelle Stadtmitte) – Geestequelle: Oerel, Basdahl, Ebersdorf-Alfstedt, Hipstedt – Gnarrenburg: Brillit, Karlshöfen, Kuhstedt – Selsingen: Selsingen, Rhade – Tarmstedt: Tarmstedt, Wilstedt (Außenstelle in Bülstedt) – Zeven: Klostergang, Scheeßeler Straße, Elsdorf, Heeslingen – Sittensen: Sittensen, Klein Meckelsen – Sottrum: Am Eichkamp (Außenstelle in Sottrum-Süd), Ahausen, Bötersen, Horstedt – Rotenburg: Stadtschule, Am Grafel, Kantor-Helmke-Schule (Außenstelle in Waffensen) – Scheeßel: Scheeßel (Außenstelle in Hetzwege) – Fintel: Lauenbrück, Fintel (Außenstelle in Stemmen) – Bothel: Bothel (Nebenstelle in Brockel), Hemslingen, Kirchwalsede – Visselehövede: Visselhövede, Jeddungen (Außenstelle in Wittorf)	SG Fintel: Bei den Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinden muss die Situation in Fintel wie folgt beschrieben werden: Fintel: Lauenbrück (Außenstelle Stemmen), Fintel	Der Text wird angepasst: Fintel: Lauenbrück (Außenstelle in Stemmen), Fintel
2. Weiterführende Schulen in Trägerschaft der Gemeinden Historisch sind alle 13 Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis Schulträger von Haupt- und Realschulen gewesen. Daraus haben sich zwischenzeitlich häufig Gesamt- oder Oberschulen entwickelt. Im Einzelnen sind dies folgende Schulen: – Bremervörde: Hauptschule und Realschule – Geestequelle: Oberschule (ohne Gym.-Ang., mit Grundschule verbunden) in Oerel		

– Gnarrenburg: Oberschule (mit Gymnasialangebot) – Selsingen: Oberschule (ohne Gymnasialangebot) – Tarmstedt: Kooperative Gesamtschule – Zeven: Integrierte Gesamtschule (Oberschule mit Gym.-Ang. dafür auslaufend) – Sittensen: Kooperative Gesamtschule – Sottrum: Oberschule und Gymnasium – Rotenburg: Integrierte Gesamtschule (Haupt- und Realschule dafür auslaufend) – Scheeßel: Oberschule (ohne Gymnasialangebot) – Fintel: Oberschule (ohne Gymnasialangebot) in Lauenbrück – Bothel: Oberschule (ohne Gymnasialangebot) – Visselhövede: Oberschule (mit Gymnasialangebot)		
3. Gymnasien, Förder- und Berufsbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Der Landkreis ist Schulträger in den drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg für jeweils ein Gymnasium und eine Förderschule sowie die Berufsbildenden Schulen. Nach § 1 der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken vom 13. Juni 2013 gelten für die drei Schulstandorte grundsätzlich jeweils folgende Einzugsbereiche: – Bremervörde: Stadt Bremervörde, Samtgemeinde Geestequelle, Gemeinde Gnarrenburg sowie innerhalb der Samtgemeinde Selsingen die Gemeinden Deinstedt, Farven und Sandbostel, – Zeven: Samtgemeinden Sittensen, Tarmstedt und Zeven sowie innerhalb der Samtgemeinde Selsingen die Gemeinden Anderlingen, Ostereistedt, Rhade, Seedorf und Selsingen, – Rotenburg: Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, Samtgemeinden Bothel, Fintel und Sottrum sowie die Gemeinde Scheeßel. Für das Gymnasium in Rotenburg gilt die Besonderheit, dass die Samtgemeinde Sottrum ausgenommen ist, da hier	SG Tarmstedt: Siehe Anmerkung zu A III.	Der Absatz wird leicht angepasst: Der Landkreis ist Schulträger in den drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg für jeweils ein Gymnasium, eine Förderschule sowie Berufsbildende Schulen.

ein eigenes Gymnasium in Trägerschaft der Samtgemeinde besteht. Faktisch besucht außerdem ein Großteil der Gymnasiasten aus der Gemeinde Scheeßel und der Samtgemeinde Fintel stattdessen die Eichenschule (in freier Trägerschaft) in Scheeßel. Alle drei Förderschulen unterrichten im Förderschwerpunkt „Lernen“ (L). Die Förderschule in Bremervörde hat darüber hinaus einen Schulzweig „Geistige Entwicklung“ (GE) für den gesamten Landkreis, die Förderschule in Zeven einen Schulzweig „Sprache“, ebenfalls für den gesamten Landkreis. Die Förderschule in Bremervörde unterhält im GE-Bereich Kooperationsklassen in einzelnen Grund- und Oberschulen. Die Berufsbildenden Schulen haben teilweise unterschiedliche Schwerpunkte und nehmen deshalb auch Schülerinnen und Schüler aus den anderen Einzugsbereichen (und auch aus anderen Landkreisen) auf.	SG Fintel: [Hier] muss darauf hingewiesen werden, dass auch viele Sittenser Schüler die Eichenschule besuchen: <i>„Faktisch besucht außerdem ein Großteil der Gymnasiasten aus der Gemeinde Scheeßel, der Samtgemeinde Fintel und der Samtgemeinde Sittensen stattdessen die Eichenschule...“</i>	Der Satz wird angepasst: Faktisch besucht außerdem ein Großteil der Gymnasiasten aus der Gemeinde Scheeßel sowie den Samtgemeinde Fintel und Sittensen die Eichenschule (Gymnasium in freier Trägerschaft) in Scheeßel.
4. Schulen in freier Trägerschaft In Scheeßel besteht darüber hinaus die genossenschaftlich organisierte Eichenschule (Gymnasium), in Rotenburg die Montessori-Schule (Grundschule), die Lindenschule (Förderschule Geistige Entwicklung der Rotenburger Werke) sowie die Bernhard-Röper-Schule (Förderschule mit den Schulzweigen emotional-soziale Entwicklung und geistige Entwicklung). Berufsbildende Schulen bestehen zudem in Trägerschaft der Rotenburger Werke der Inneren Mission und des Evangelisch-Lutherischen Diakonissenmutterhauses in Rotenburg sowie in Trägerschaft des Vereins zur Förderung der Gesundheitspflege und Krankheitsbewältigung in Gyhum. Keine Schule, sondern eine Tagesbildungsstätte ist hingegen die Helga-Leinung-Schule der Lebenshilfe in Selsingen, die ebenfalls im GE-Bereich Kooperationen mit verschiedenen gemeindlichen Schulen unterhält.		
5. Gymnasiale Oberstufen Gymnasiale Oberstufen bestehen an sämtlichen Gymnasien im Kreisgebiet (Bremervörde, Zeven, Rotenburg, Sottum und Eichenschule Scheeßel) sowie an allen Gesamt-		

schulen außerhalb der Gymnasialstandorte, also an der KGS Tarmstedt und zukünftig an der KGS Sittensen (ab 2016). Daneben bestehen in den drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg als zweite gymnasiale Oberstufen jeweils die drei Beruflichen Gymnasien der Berufsbildenden Schulen. Etwa ein Drittel der allgemeinen Hochschulreifen werden im Landkreis an den drei Beruflichen Gymnasien erworben. An den neuen Gesamtschulen in Rotenburg und Zeven bestehen hingegen keine – dritten – gymnasialen Oberstufen. Die Oberschulen mit gymnasialem Angebot in einigen Grundzentren dürfen hingegen schon kraft Gesetz keine Oberstufen haben.	SG Tarmstedt: Hier schlage ich vor, die Möglichkeiten der Abitur-Abschlüsse einer BBS kurz aufzuführen, die es neben den klassischen Abitur-Möglichkeiten eines normalen Gymnasiums gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung aller Möglichkeiten, die Hochschulreife zu erlangen, sprengt den Rahmen dieser Darstellung.
IV. Auswirkungen der letzten Schulgesetznovellen auf den Landkreis 1. Vielfältige Wahlmöglichkeiten / hohe Schülerbeförderungskosten Schon die Schulgesetznovelle von 2011 hat mit vielfältigen Wahlmöglichkeiten für Eltern an Schulformen dazu geführt, dass die Schulträger Planungssicherheit verloren und die organisatorischen und finanziellen Herausforderungen bei der Schülerbeförderung erheblich zugenommen haben.		
2. Gesamtschule als ersetzende Schulform Seit der jüngsten Schulgesetznovelle von 2015 ist der Schulträger einer Gesamtschule von der Pflicht befreit, Haupt- und Realschulen zu führen. Der Besuch eines Gymnasiums muss dagegen unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet sein (§ 106 Abs. 2 NSchG). Im Landkreis Rotenburg haben allerdings auch schon in der Vergangenheit gemeindliche Schulträger ihre Haupt- und Realschulen zugunsten einer Gesamtschule aufgeben können.		
3. Rückkehr zum Abitur nach 13 Jahren („G9“) Im Schuljahr 2020/21 wird erstmals wieder ein 13. Jahrgang beschult. Die Rückkehr zum „G9“ trägt zwar zu einer gewissen Stabilisierung der Schülerzahlen an den Gymna-	SG Tarmstedt: Die Auswirkungen des „G9“ betreffen die Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe (u.a. auch die KGS Tarmstedt) schon ab dem Schuljahr 2018/19, da dann bereits ein neuer Jahrgang 11	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jahrgänge 11 und 12 gibt es bereits jetzt. Gemeint ist die zusätzliche Belastung durch einen 13. Jahrgang.

sien bei, jedoch nicht zu stärkeren Jahrgängen.	eingrichtet werden muss.	
4. Inklusion a) Schulgesetznovelle von 2011 Bereits nach der Schulgesetznovelle von 2011 laufen die Förderschulen Lernen im Primarbereich seit dem Schuljahr 2013/14 schrittweise aus. Im Schuljahr 2015/16 wird letztmalig ein 4. Jahrgang beschult. Im Sekundarbereich Lernen sowie in den übrigen Förderschwerpunkten hatten die Eltern hingegen ein Wahlrecht zwischen Förderschule und inklusiver Beschulung. Für die drei Förderschulen des Landkreises bedeutete bereits dies einen deutlichen Schülerrückgang bei gleichzeitiger Ausweitung der Funktion der Förderschulen als Förderzentrum für die allgemeinen Schulen. b) Schulgesetznovelle von 2015 Nach der jüngsten Schulgesetznovelle von 2015 sollen jetzt die Förderschulen mit Förderschwerpunkt „Lernen“ (L) auch im Sekundarbereich ab Schuljahr 2017/18 auslaufen, d.h. im 5. Schuljahrgang keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen. Dies mag zu einer geringen Stabilisierung der Schülerzahlen in den allgemeinen Schulen führen. Die zwischenzeitlich ebenfalls beabsichtigte Abschaffung der Förderschulen „Sprache“ bzw. der Sprachheilklassen wurde hingegen im laufenden Gesetzgebungsverfahren wieder aufgegeben. Für den Landkreis Rotenburg bedeutet dies, dass an den Förderschulen in Bremervörde und Zeven spätestens zum Schuljahresende 2021/22 die Schulzweige „L“ komplett leerlaufen werden. In Rotenburg gilt dies sogar für die ganze Förderschule, da diese ausschließlich im Förderschwerpunkt „L“ unterrichtet. In Bremervörde bliebe allein der Schulzweig „GE“ erhalten mit mittelfristig vermutlich 3 Klassen im Stammgebäude sowie 4 oder 5 Kooperationsklassen, in Zeven die dortigen Sprachheilklassen (ca. 3 bis 5). In beiden Schulgebäuden wird es zukünftig einen Raumüberhang geben, dies gilt insbesondere für Zeven. Das Rotenburger Gebäude kann	Johann-Heinrich-von-Thünen-Schule: Ab dem Jahr 2018 sind auch die Berufsbildenden Schulen zur Inklusion verpflichtet. So gibt es bezüglich der Barrierefreiheit und der Erfordernis von Differenzierungsräumen einen erhöhten Flächenbedarf. SG Tarmstedt: Bei dem Thema „Kooperationsklassen“ wäre eine kurze Erläuterung für einen „ungeübten“ Leser hilfreich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Raum- und Flächenbedarfe einzelner Schulen sind aber nicht Gegenstand dieses Konzeptes. Nach dem Wort „Kooperationsklassen“ werden die Worte „in allgemeinen Schulen“ ergänzt.

hingegen mittelfristig anderen Zwecken zugeführt werden, mit Ausnahme der Sporthalle, die auch weiterhin für das benachbarte Gymnasium benötigt wird.		
V. Rechtliche Grundlagen schulstruktureller Entscheidungen 1. Schulträgerschaft Während die Schulträgerschaft für die Grundschulen (nach § 102 Abs. 1 NSchG in Trägerschaft der Gemeinden) und die Berufsbildenden Schulen (nach dem dortigen Abs. 2 in Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte) vom Gesetz abschließend festgelegt ist, eröffnet das Gesetz für die übrigen allgemeinbildenden Schulen (einschließlich der Förderschulen) einen Spielraum. Der Landkreis ist hier zwar originärer gesetzlicher Schulträger. Die Landesschulbehörde überträgt jedoch kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist (§ 102 Abs. 3 NSchG). Dies ist nach der Gesetzesformulierung eine gebundene Entscheidung mit der Folge, dass die jeweilige Gemeinde einen Rechtsanspruch auf die Übertragung der Schulträgerschaft hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen („regional ausgeglichenes Bildungsangebot“) vorliegen. Der Landkreis ist gem. Abs. 4 lediglich vor der Entscheidung anzuhören. Lediglich bei Errichtung einer Oberschule mit Gymnasialangebot hat er ein Vetorecht (§ 106 Abs. 3 NSchG). Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde von dieser Übertragungsmöglichkeit umfangreich Gebrauch gemacht. Die Schulträgerschaft für Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen wurde ausnahmslos auf die Einheits- und Samtgemeinden übertragen. Außerdem wurde auch die Schulträgerschaft für das Gymnasium in Sottrum auf die dortige Samtgemeinde übertragen. Beim Landkreis verblieben lediglich die jeweils drei Gymnasien, Förderschulen und Berufsbildenden Schulen in Bremervörde, Zeven und Rotenburg.		

2. Errichtung und Aufhebung von Schulen Die jeweiligen Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert (§ 106 Abs. 1 NSchG). Als Teil des „eigenen Wirkungskreises“ der Kommunen fallen diese Entscheidungen unter die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung der Kommunen. Sie unterliegen allerdings einer Rechtsaufsicht des Staates. Das Land Niedersachsen hat dazu stets betont, dass es keine Schulen schließe, sondern der jeweilige Schulträger. Allerdings hat sich der Landesrechnungshof bereits kritisch v.a. zu sehr kleinen Grundschulen geäußert. Aus Landes-sicht wird es zudem immer schwieriger werden, in beson- ders kleinen Schulen das notwendige pädagogische Per- sonal zur Verfügung zu stellen.		
3. Vorgaben der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) Bei schulstrukturellen Entscheidungen haben die jeweiligen Schulträger die Vorgaben der Verordnung für die Scholor- ganisation (SchOrgVO) zu beachten. Demnach können z.B. Schulstandorte für Schulen in den Sekundarbereichen mit wenigen Ausnahmen nur Grund-, Mittel- und Oberzen- tren sein (§ 2 SchOrgVO). Außenstellen von Schulen kön- nen nur in sehr engen Grenzen errichtet werden (§ 3 SchOrgVO). Für die Größe der Schulen gelten bestimmte Mindest- und Höchstgrenzen (§ 4 SchOrgVO). Schließlich hat der Schulträger seinen schulstrukturellen Entschei- dungen aus Gründen der Nachhaltigkeit eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens zehn Jahre zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 1 SchOrgVO). Nach § 5 Abs. 1 SchOrgVO haben die Schulträger für jede Schule außerdem formell einen Einzugsbereich festzule- gen. Für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises sind dies nach der Schulbezirkssatzung des Landkreises grund- sätzlich die drei mittelzentralen Verflechtungsbereiche um die drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg herum. Für die Schulen in Trägerschaft der Gemeinden endet der Einzugsbereich hingegen grundsätzlich an den		

eigenen Gemeindegrenzen, da hier auch das Hoheitsgebiet der Gemeinde endet. Eine Ausnahme ist nur durch Vereinbarung nach § 104 Satz 3 NSchG möglich mit der Einschränkung, dass Schulträger des Sekundarbereiches I eine derartige Vereinbarung nur für einzelne Gebietsteile oder Schulformen treffen können. Elternbefragungen sind ohne Weiteres nur im eigenen Hoheitsgebiet möglich, sollten aber sinnvoller Weise im geplanten späteren (formellen) Einzugsbereich stattfinden.		
4. Schulzweckverbände Nach § 104 Satz 1 NSchG können nur originäre gesetzliche Schulträger die Schulträgerschaft auf Zweckverbände übertragen. Dies bedeutet, dass sich benachbarte Gemeinden nur für Grundschulen zu Schulzweckverbänden zusammenschließen können. Im weiterführenden Bereich könnten dies nur die Landkreise über Kreisgrenzen hinweg, was aufgrund der großen Entfernungen wenig sinnvoll ist. Einer Anregung im Rahmen der jüngsten Schulgesetznovelle, auch benachbarten Gemeinden mit übertragener Schulträgerschaft für weiterführende Schulen die Bildung eines Schulzweckverbands zu ermöglichen, ist das Land nicht gefolgt.	SG Tarmstedt: Hier wird eine Ergänzung zur kurzen Klarstellung angeregt, dass ein Schulzweckverband von gemeindlichen Schulträgern für die Sekundarstufe I nicht ohne weiteres möglich ist, evtl. könnte auch noch auf B III 4 c) des vorliegenden Konzeptes verweisen werden, dort wird ja weiteres erklärt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, erübrigt sich aber in der Zusammenschau mit der Ziffer 1.
5. Vereinbarungen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern Benachbarte Schulträger können jedoch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern vereinbaren; von Schulträgern des Sekundarbereichs I kann eine derartige Vereinbarung jedoch nur für einzelne Gebietsteile oder Schulformen getroffen werden (§ 104 Satz 3 NSchG).		
6. Außenstellen Im Landkreis Rotenburg bestehen im Sekundarbereich I keine Außenstellen außerhalb des Schulstandortes. Außenstellen sind zwar grundsätzlich zulässig (§ 3 SchOrgVO), werden aber insbesondere aus organisatorischen und pädagogischen Gründen ausgesprochen ambivalent gesehen. Rechtlich zulässig sind sie zudem nur im eigenen Hoheitsbereich, d.h. sie könnten an einem anderen (fremden) Grundzentrum nur dann entstehen, wenn beide ge-		

meindlichen Schulträger ihre Schulträgerschaft an den Landkreis rückübertragen würden.		
7. Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis Eine Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis war im Nds. Schulgesetz bislang nicht geregelt und wäre deshalb allenfalls durch die Landesschulbehörde auf der Grundlage des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (Widerruf von Verwaltungsakten) möglich gewesen, wenn die Landesschulbehörde zur Überzeugung gelangt wäre, dass die Voraussetzungen einer Übertragung auf die Gemeinde nicht mehr vorlägen. Mit der Schulgesetznovelle 2015 wurde jedoch erstmals eine gesetzliche Regelung eingeführt. Nach dem neuen § 102 Abs. 6 NSchG hebt die Landesschulbehörde die Übertragung der Schulträgerschaft auf Antrag des örtlichen Schulträgers auf, wenn dieser dazu mit dem Landkreis die „notwendigen Vereinbarungen“ getroffen hat.	Nieders. Landesschulbehörde: Mit der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.06.2015 erfolgten Änderung des NSchG zum 01.08.2015 ist der folgende neue Absatz 6 in § 102 eingefügt worden: <i>„(6) Auf Antrag der Gemeinde oder der Samtgemeinde hebt die Schulbehörde die Übertragung der Schulträgerschaft nach Absatz 3 auf, wenn die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen getroffen haben.“</i> Somit besteht nunmehr eine schulgesetzliche Regelung für die Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis.	Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.
VI. Möglichkeiten und Grenzen einer „Schulentwicklungsplanung“ 1. Alte Rechtslage bis 2006 Die Schulentwicklungsplanung (ehem. § 26 NSchG a.F.) als gesetzliche Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte wurde bereits im Jahre 2009 ersatzlos aus dem Niedersächsischen Schulgesetz gestrichen. Der frühere Text lautete: <i>(1) Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes im Lande und den Planungsrahmen für einen auch langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.</i> <i>(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet auf. In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für jeden Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote</i>		

dort vorhanden sein und für welche räumlichen Bereiche (Einzugsbereiche) sie gelten sollen. Dabei sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht sinnvoll befriedigt werden können. (3) Die Schulentwicklungspläne sind im Benehmen mit den Gemeinden und Samtgemeinden und den übrigen Trägern öffentlicher Schulen des Gebietes aufzustellen. Schulen in freier Trägerschaft und Tagesbildungsstätten sind in die Schulentwicklungspläne aufzunehmen. Die Pläne sind mit den benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten abzustimmen. (4) Die Schulentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde. Diese überprüft die Rechtmäßigkeit und die Vereinbarkeit der Pläne mit den schulpolitischen Erfordernissen. Sie kann räumliche oder sachliche Teile der Schulentwicklungspläne vorab genehmigen. Ist ein Bildungsangebot nur für einen Einzugsbereich sinnvoll, der über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, und lässt der Plan die insoweit erforderlichen Festlegungen vermissen, so kann ihn die Schulbehörde, statt die Genehmigung zu versagen, nach Anhörung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt auch unter entsprechender Ergänzung oder Abänderung der Festlegungen genehmigen. (5) Die Schulentwicklungspläne sind fortzuschreiben, soweit Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen es erfordern. Für die Fortschreibung der Pläne gelten die Vorschriften über ihre Aufstellung entsprechend. (6) Die Schulentwicklungspläne kann jedermann bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, für deren Gebiet sie gelten, einsehen. (7) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, 1. welche Anforderungen unter raumordnerischen		
--	--	--

<i>Gesichtspunkten an Schulstandorte und Schuleinzugsbereiche zu stellen sind,</i> <i>2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts aufweisen sollen,</i> <i>3. unter welchen Voraussetzungen Schulen Außenstellen führen dürfen,</i> <i>4. wie die Einzugsbereiche und Standorte von Schulen der einzelnen Schulformen aufeinander abgestimmt werden sollen,</i> <i>5. wie bei der Aufstellung und Abstimmung der Schulentwicklungspläne zu verfahren ist,</i> <i>6. dass die Schulentwicklungspläne zu bestimmten Zeitpunkten fortzuschreiben sind und</i> <i>7. welche Art der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung in den Schulentwicklungsplänen anzuwenden ist.</i> <i>Vor Erlass der in Satz 1 Nrn.1 bis 4 genannten Verordnungen ist der Landtag rechtzeitig zu unterrichten.</i>		
2. Grenzen einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung Unter der heutigen Rechtslage kann der Landkreis keine verbindliche Schulentwicklungsplanung auch für Schulen in Trägerschaft der Samt- und Einheitsgemeinden erstellen. Ihm kommt allenfalls eine koordinierende, moderierende Aufgabenstellung zu, die aber letztendlich nur im Einvernehmen mit den gemeindlichen Schulträgern wahrgenommen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen bei den einzelnen Schulträgern sind der Einvernehmlichkeit jedoch realistischerweise Grenzen gesetzt („kleinster gemeinsamer Nenner“). Ein starker Schulträger wird nur selten aus reiner Selbstlosigkeit auf Entwicklungsmöglichkeiten verzichten, die ihm das Schulgesetz bietet. Umgekehrt wird ein von Auflösung seiner Schule bedrohter Schulträger nur dann den starken Nachbarn als Chance für die eigene Schülerschaft anerkennen, wenn die Auflösung unmittelbar	Gemeinde Scheeßel: Unter Abschnitt A.VI.2 stellen Sie richtigerweise fest, dass der Landkreis heute keine verbindliche Schulentwicklungsplanung mehr erstellen kann. Das ermutigt nicht dazu, besonders tief in die Materie einzusteigen, denn mehr als Absichtserklärungen können von dem Landkreis und den Kommunen als Schulträger wohl kaum abgegeben werden. Denn vor mehr als 5 Jahren wurden mit der Schaffung der Kooperativen Gesamtschule in Sittensen Fakten geschaffen, die schwerlich in ein abgestimmtes und ausgewogenes Gesamtkonzept gepresst werden können. Diese zeigen auch ganz eindeutig die in den Anlagen erkennbaren zu erwartenden Schülerzahlen der einzelnen Schulen. Handelt es sich bei der KGS Tarmstedt um eine seit vielen Jahren gewachsene Angebotsschule,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

bevor steht. Letztendlich dürfte sich das einvernehmlich zu Erreichende kaum von dem Zustand unterscheiden, der sich von allein durch zurückgehende Schülerzahlen, gesetzlich garantierte Wahlmöglichkeiten und die Zwänge des Schulgesetzes ergeben würde. Durch ein gemeinsames Zusammensetzen gewinnen aber alle Beteiligten in jedem Fall mehr Erkenntnisse und Planungssicherheit. Günstigstenfalls ergeben sich dabei in Einzelfällen freiwillige Kooperationen.	so hat man in 2010 mit der KGS Sittensen eine Einrichtung geschaffen, die <u>ohne Aufnahmebegrenzung</u> alles „aufsaugt“ und den umliegenden Sekundar I – Schulen die Luft zum Atmen nimmt. SG Fintel: Bei den Grenzen einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung wird geschrieben, dass „der Landkreis keine verbindliche Schulentwicklungsplanung auch für Schulen in Trägerschaft der ... erstellen kann.“ Wo ist denn die Entwicklungsplanung für die kreiseigenen Schulen? In welcher Größe, Zügigkeit usw. plant er denn seine Gymnasien usw.? Wie geht er mit der Konkurrenz der Privatschulen, den Angebotsschulen usw. um. Welcher Prozentsatz an Schülern eines Jahrgangs soll den das Abitur im Landkreis und insbesondere an kreiseigenen Schulen machen? Wie ist die Durchlässigkeit von OBS zum Gymnasium bzw. zur BBS? Wie wird mit Schulen aus den Nachbarlandkreisen zusammen gearbeitet?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlegende Aussagen zu den kreiseigenen Schulen finden sich in den Abschnitten B. III., IV., V., VI. und VIII. Zukünftige Zügigkeiten lassen sich schwer voraussagen (vgl. A. I. Demografische Entwicklung sowie die gesetzlichen Rechte zur Wahl von Angebotsschulen). Einen ersten Überblick über die weitere Entwicklung der Gymnasien vermittelt die Anlage 2. Zur Zukunft der Förderschulen vgl. A. IV. 4. b) sowie B. IV.
3. Geringe eigene Steuerungsrechte des Landkreises Geringe eigene Steuerungsmöglichkeiten hat der Landkreis jedoch bei der Neuerrichtung von (Angebots-) Schulen. Sofern z.B. die Errichtung einer Gesamtschule mangels ausreichender Interessenbekundungen von Eltern im eigenen Gemeindegebiet auf eine übergemeindlichen Elternbefragung angewiesen ist, kann diese nur durch oder im Auftrag des Landkreises erfolgen, da das Hoheitsgebiet der Gemeinde an deren Grenzen endet. Seit einigen Jahren verlangt die Landesschulbehörde auch, dass der Landkreis einen entsprechenden übergemeindlichen Einzugsbereich festlegt, so dass Doppelzählungen von Schülern für verschiedene Gesamtschulen verhindert werden. Darüber hinaus hat der Landkreis ein Vetorecht, wenn eine Gemeinde eine Oberschule mit Gymnasialangebot errich-		

ten möchte. In beiden Fällen wirken die formellen Rechte des Landkreises aber nur destruktiv, d.h. der Landkreis kann eine Entwicklung verhindern, er kann aber aufgrund eigener Rechte nicht die Gemeinden zwingen, an schulstrukturellen Veränderungen mitzuwirken.		
B. Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Rotenburg (Wümme) I. Allgemeines 1. Ziele und Zielkonflikte der Schulentwicklungsplanung Schulstrukturelle Entscheidungen sind kein Selbstzweck. Letztendlich müssen sie dem folgenden Ziel dienen: <i>Schülerinnen und Schüler aller Begabungsstufen sollen im Landkreis ein passendes, qualitativ hochwertiges und in angemessener Entfernung zum Wohnort zu erreichendes Schulangebot vorfinden.</i> In einer ländlichen Region wie dem Landkreis Rotenburg besteht dabei ein Zielkonflikt zwischen dem gewünschten Schulangebot und der Entfernung zum Wohnort.	SG Geestequelle: In Teil B würde ich in I.1 eine andere Formulierung begrüßen. Statt „In einer ländlichen Region wie dem Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht dabei ein Zielkonflikt zwischen dem gewünschten Schulangebot und der Entfernung zum Wohnort.“ Würde ich die Formulierung „In einer ländlichen Region wie dem Landkreis Rotenburg (Wümme) kann dabei ein Zielkonflikt zwischen dem gewünschten Schulangebot und der Entfernung zum Wohnort bestehen.“ Wählen. Möglich ist dieser Zielkonflikt, aber nicht unbedingt zwingend.	Der letzte Absatz wird angepasst: In einer ländlichen Region wie dem Landkreis Rotenburg können dabei Zielkonflikte zwischen dem gewünschten Schulangebot und der Entfernung zum Wohnort bestehen.
2. Schulformen Da nicht sämtliche Schulformen jeweils wohnortnah angeboten werden können, ist in den Grundzentren eine Beschränkung auf überhaupt ein Schulangebot notwendig. In den Mittelzentren müssen hingegen Mehrfachstrukturen vermieden werden, um in den Grundzentren überhaupt eine wohnortnahe Beschulung anbieten zu können.		
3. Zumutbare Entfernungen Maßstäbe für zumutbare Entfernungen der Schulen zum Wohnort dürften in etwa die aus der Rechtsprechung zur Schülerbeförderung entwickelten sein, abgestellt auf die jeweilige Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler nach ihrem Alter. Insoweit werden im Einklang mit der Schülerbeförderungssatzung für Grundschulen Einzugsbereiche eines zentral gelegenen Schulstandortes innerhalb der		

Samt- und Einheitsgemeinden durchweg als zumutbar anzusehen sein. Im weiterführenden Bereich entsprechen die drei Mittelzentren mit ihren jeweiligen Verflechtungsbereichen (umliegenden Grundzentren) ebenfalls diesen Ansprüchen. Bei selten nachgefragten Angeboten im berufsbildenden Bereich sowie bei speziellen Förderbedarfen lassen sich hingegen auch weitere Entfernungen nicht vermeiden.		
4. Schulträgerschaft Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität können Entscheidungen in kleinräumigen Einheiten häufig besser getroffen werden als in größeren, da die örtlichen Verhältnisse in der Regel besser bekannt und die Kommunikationswege kürzer sind. Dies spricht für möglichst viele Schulträgerschaften in der Hand der Gemeinden. Andererseits stößt dieser Grundsatz an seine Grenzen, wenn Schulen aufgrund vergleichsweise geringer Schülerzahlen nur mit größeren Einzugsbereichen sinnvoll betrieben werden können. Sofern dann kein Schulzweckverband in Betracht kommt, kann sinnvoller Weise nur der Landkreis Schulträger sein oder eine größere Gemeinde Schüler/innen aus der kleineren Nachbargemeinde aufnehmen.		
5. Schulgebäude Bei stark zurückgehenden Schülerzahlen sollte auf eine Vermehrung des Schulraums möglichst verzichtet werden. Statt dessen sollte vorhandener Schulraum in der Substanz erhalten, ggf. erneuert und entsprechend den aktuellen Unterrichts- und Ganztagsanforderungen angepasst werden.	Gemeinde Scheeßel: Auch bei der Kreisschulbaukasse kann man schwerlich noch von einer Solidargemeinschaft sprechen. Unter Abschnitt B.I.5 heißt es: „Bei stark zurückgehenden Schülerzahlen sollte auf eine Vermehrung des Schulraums möglichst verzichtet werden.“ Die Realität sieht aber anders aus. Für zweistellige Millionenbeträge wird neuer Schulraum bei verschiedenen Schulträgern geschaffen. Alles in der Hoffnung, dass der „Kelch der Schulschließung“ an einem Vorbeigeht. Auch hier sollen für die Zukunft Fakten geschaffen werden, die nicht mehr rückgängig zu machen sind. Unter Abschnitt B.III.2 schreiben Sie selbst: „Dabei kann der gewünschte Erhalt des „eigenen“ Schulstandortes kein Selbstzweck sein“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis ist bereits tätig geworden und hat die Regelungen für die Kreisschulbaukasse dahingehend verändert, dass der Anreiz zur Vermehrung von Schulraum verringert wird.

	SG Fintel: Zur Vermehrung von Schulgebäuden bzw. deren Substanzerhaltung und Anpassung an die aktuellen Anforderungen fehlt mir als Beispiel, wie der Landkreis mit den demnächst frei werdenden Förderschulkapazitäten umgehen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. Abschnitt B. IV. wird hier eine voraussichtlich schulische Nachnutzung angestrebt. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Schulentwicklungsplanung, sondern sich anschließender zu überarbeitender Raumprogramme für die einzelnen kreiseigenen Schulen.
6. Schülerbeförderung Die schulgesetzlichen Wahlrechte, Schulen in fremden Einzugsbereichen zu besuchen, stellen den Landkreis als Träger der Schülerbeförderung vor erhebliche organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Die Schülerbeförderung richtet sich deshalb vorrangig nach den Schuleinzugsbereichen, Fahrtwünsche darüber hinaus werden im Rahmen des geltenden Rechts behandelt.	Gemeinde Scheeßel: Seitens des Landkreises wird die Schülerbeförderung als originäre Aufgabe als Steuerungsinstrument überhaupt nicht wahrgenommen. Sie selbst beklagen Aufwendungen in Höhe von 9 Mio. Euro jährlich, weil Schulkinder aufgrund der veränderten Schulstruktur „kreuz und quer“ durch den Landkreis gefahren werden müssen. Neben den tatsächlichen Kosten für den Landkreis, die durch die Kreisumlage der Kommunen finanziert werden, entsteht hier ein nicht bezifferbarer Schaden für die Volkswirtschaft, weil völlig unnötig Ressourcen verbraucht werden (Arbeitszeit, Freizeit der Schüler, Straßen, Fahrzeuge, Treibstoffe). Darüber hinaus wird auch die Umwelt unnötig durch das Mehr an Transportfahrten belastet. SG Fintel: Zur Schülerbeförderung erstaunt der Hinweis, dass „Fahrtwünsche darüber hinaus im Rahmen des geltenden Rechts behandelt werden“. Wie denn sonst?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schülerbeförderung scheidet als „Steuerungsinstrument“ aus, da sie im Rahmen von Rechtsansprüchen gewährt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Halbsatz erschließt sich im Zusammenhang mit dem Wort „vorrangig“ im 1. Halbsatz.
II. Grundschulen 1. Zumutbare Entfernung Bei den kleinsten Schülerinnen und Schülern sollten die Schulwege nicht zu lang werden. Als äußere Grenze der zumutbaren Entfernung dürfte in etwa der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums angesehen werden.	SG Geestequelle: Unter II.1 würde ich mir eine deutlichere Aussprache für kurze Schulwege wünschen. Gerade im Grundschulbereich sollte der Grundsatz „Kurze Beine, kurze Wege!“ weiterhin Gültigkeit haben. Die Aussage, dass in jeder Verwaltungseinheit	Das Wort „ äußere “ wird durch „ äußerste “ ersetzt.

Deshalb sollte in allen 13 Verwaltungseinheiten auch bei sehr stark zurückgehenden Schülerzahlen jeweils mindestens eine Grundschule erhalten bleiben. Die zentralörtliche Funktion der 13 Kernorte (jeweilige Verwaltungssitze) sowie ggf. Heeslingens als weiteres Grundzentrum sollte dabei berücksichtigt werden. In den Kernorten wohnen in der Regel die meisten Schülerinnen und Schüler, so dass sich die Schülerbeförderung am besten organisieren ließe, zumal wenn am gleichen Standort auch noch eine oder mehrere weiterführende Schulen vorhanden sind.	mindestens eine Grundschule erhalten bleiben sollte, reicht mir insofern nicht aus. SG Fintel: Bezüglich der zentralörtlichen Funktion der 13 Kernorte (Grundzentren) müsste neben Heeslingen auch Fintel erwähnt werden. Fintel (2.838 Einwohner) hat mehr Einwohner als Lauenbrück (2.246 Einwohner) und übt gemeinsam mit Lauenbrück die zentralörtlichen Funktionen in der Fintel aus.	Das Wort „sollte“ wird durch „muss“ ersetzt und der Satz folgendermaßen ergänzt: „, nach Möglichkeit mehrere“. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anders als Heeslingen ist Fintel im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als Grundzentrum ausgewiesen. Über die Frage der Grundschulstandorte entscheidet allerdings ohnehin die Samtgemeinde im eigenen Wirkungskreis.
2. Standortplanung der Gemeinden Da die Schulträgerschaft für Grundschulen zwingend bei den Gemeinden liegt, obliegt diesen auch allein die konkrete Standortplanung. Eine moderierende Rolle des Landkreises ergäbe sich allenfalls dann, sollte ein grenzüberschreitender Einzugsbereich für eine Grundschule (Schulzweckverband oder Vereinbarung nach § 104 Satz 3 NSchG) angestrebt werden. Allerdings „sollen“ die Einzugsbereiche der Grundschulen das Gebiet des Schulträgers nicht überschreiten (§ 5 Abs. 2 SchOrgVO).		
III. Allgemein bildende weiterführende Schulen (Sekundarbereich I) 1. Zumutbare Entfernung Die zumutbaren Schulwege bei den allgemein bildenden weiterführenden Schulen sind deutlich länger als bei Grundschulern. Als äußere Grenze der zumutbaren Entfernung dürfte in etwa der Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums angesehen werden.		
2. Schulstandorte Setzt sich der derzeit zu beobachtende starke Rückgang an Schülerzahlen unvermindert fort, so wird dies mittelfristig zu notwendigen Anpassungen an der Schullandschaft führen. Zwar sollen die bestehenden Schulangebote und -standorte möglichst erhalten bleiben, falls dies jedoch nicht	SG Fintel: Zum Bereich des Sekundarbereichs I fehlt der Hinweis, dass die derzeitige Struktur über die Jahre gewachsen ist und dadurch – aus den unterschiedlichsten Gründen – Gymnasien, Gesamtschulen usw. – in der Trägerschaft der Samtge-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung der gewachsenen Schulstrukturen findet sich im Abschnitt A. III.

überall möglich sein sollte, muss es darum gehen, im Landkreis trotzdem ein regional ausgewogenes Schulangebot zu erhalten. Die Schulträgerschaft der Samt- und Einheitsgemeinden für einen Großteil der weiterführenden Schulen ist dabei tendenziell hinderlich, da sie zu einem Denken in Gemeindegrenzen führt. Dabei kann der gewünschte Erhalt des „eigenen“ Schulstandorts kein Selbstzweck sein, sondern muss letztendlich den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schülern dienen. Diese bzw. deren Eltern denken jedoch in der Regel nicht in Verwaltungsgrenzen, wie der zunehmende „Grenzverkehr“ zwischen den Samt- und Einheitsgemeinden und auch über den Landkreis hinaus zeigt. Eine grenzübergreifende Schulentwicklungsplanung ist nur dann sinnvoll, wenn man auch tatsächlich ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen plant. Bildlich gesprochen müsste man die Verwaltungskarte weglegen und sich die physische Karte vornehmen, auf der man – unabhängig von Samtgemeindezugehörigkeiten – die Wohnorte, Siedlungsschwerpunkte und Verkehrswege erkennen kann.	meinden entstanden sind und diese die Schullandschaft erheblich beeinflussen. Diese Struktur konnte entstehen, weil es keine verbindliche Schulentwicklungsplanung gibt.	
a) Mittelzentren Die ersten drei Schulstandorte, die einem dabei ins Auge fallen, sind die drei Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg. In diesen wohnen nicht nur die meisten Schülerinnen und Schüler. Sie sind auch Verkehrsknotenpunkte und üben regionalplanerisch zentralörtliche Funktionen für die umgebenden Grundzentren aus, die gem. § 2 SchOrg-VO zu berücksichtigen sind. Sinnvoller Weise sind deshalb bereits heute die großen Schulen mit überörtlichen Einzugsbereichen in den drei Mittelzentren angesiedelt, nämlich die in Trägerschaft des Landkreises.		
b) Grundzentren Die anderen Schulstandorte sollen möglichst alle erhalten bleiben. Doch was ist, sollten eines Tages die Schülerzahlen dafür nicht mehr ausreichen? Eine Schulentwicklungsplanung über Gemeindegrenzen hinweg muss darauf abstellen, dass möglichst viele Schü-	SG Fintel: Das Thema Schulstandorte in Grundzentren enthält zu viele „möglichst“. Außerdem ist mir der Sinn der Fragestellung „Doch was ist ...“ nicht ersichtlich. Änderungsvorschlag:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Wort „möglichst“ ist Folge einer nur schwer voraussagbaren Zukunft. Deshalb muss sich die Schulentwicklungsplanung abgestuft sowohl mit dem Erhalt aller Schulstandorte beschäftigen als auch Lösungsansätze für den anderen Fall skizzieren.

lerinnen und Schüler ein angemessenes Schulangebot in möglichst kurzer Entfernung erreichen.	„In den Grundzentren sollen die Schulstandorte unter Abwägung von Schulangebot und -entfernung erhalten bleiben.“																																											
aa) Einwohnerzahlen der Schulstandorte Schulen stehen demnach sinnvollerweise dort, wo schon viele Schülerinnen und Schüler wohnen, nämlich in den großen Kernorten. Dies verhindert, dass allzu viele Schülerinnen und Schüler auf die Schülerbeförderung angewiesen sind. <u>Einwohnerzahlen der 13 Kernorte</u> <table> <tr> <th>Mittelzentren:</th><th>Ew. Kernort</th><th>Ew. Verwaltungseinheit</th></tr> <tr> <td>1. Rotenburg</td><td>20.491</td><td>23.069</td></tr> <tr> <td>2. Zeven</td><td>12.028</td><td>23.004</td></tr> <tr> <td>3. Bremervörde</td><td>11.369</td><td>18.624</td></tr> </table> <i>Grundzentren:</i> <table> <tr> <td>1. Scheeßel</td><td>6.678</td><td>12.754</td></tr> <tr> <td>2. Sottrum</td><td>6.334</td><td>14.479</td></tr> <tr> <td>3. Sittensen</td><td>5.745</td><td>11.033</td></tr> <tr> <td>4. Visselhövede</td><td>ca. 4.700</td><td>9.944</td></tr> <tr> <td>5. Tarmstedt</td><td>3.830</td><td>10.687</td></tr> <tr> <td>6. Selsingen</td><td>3.537</td><td>9.523</td></tr> <tr> <td>7. Gnarrenburg</td><td>3.024</td><td>9.208</td></tr> <tr> <td>8. Bothel</td><td>2.415</td><td>8.173</td></tr> <tr> <td>9. Lauenbrück</td><td>2.246</td><td>7.402</td></tr> <tr> <td>10. Oerel</td><td>1.106</td><td>6.509</td></tr> </table>	Mittelzentren:	Ew. Kernort	Ew. Verwaltungseinheit	1. Rotenburg	20.491	23.069	2. Zeven	12.028	23.004	3. Bremervörde	11.369	18.624	1. Scheeßel	6.678	12.754	2. Sottrum	6.334	14.479	3. Sittensen	5.745	11.033	4. Visselhövede	ca. 4.700	9.944	5. Tarmstedt	3.830	10.687	6. Selsingen	3.537	9.523	7. Gnarrenburg	3.024	9.208	8. Bothel	2.415	8.173	9. Lauenbrück	2.246	7.402	10. Oerel	1.106	6.509	SG Fintel: Einwohnerzahlen: Bei den Einwohnerzahlen müsste neben Lauenbrück (2.246 Einw.) Fintel mit 2.838 Einwohnern in Klammern gesetzt werden, um deutlich zu machen, dass es in der SG Fintel zwei Orte mit zentralörtlichen Funktionen gibt. SG Geestequelle: Unter III.2.aa muss Ihnen ein Fehler unterlaufen sein. Die Einwohnerzahl des Kernortes Oerel beträgt nicht 1.106. Lt. Landesamt für Statistik hatte die Gemeinde Oerel am 30.06.2015 eine Einwohnerzahl von 1.836. Ich bitte unbedingt um Berichtigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es geht in diesem Abschnitt darum zu identifizieren, in welchen Schulstandorten weiterführender Schulen möglichst viele Schülerinnen und Schüler wohnen. Anders als in Lauenbrück gibt es in Fintel jedoch keine weiterführende Schule. Die Angabe der SG Geestequelle ist korrekt und wird übernommen: Oerel 1.836 ...
Mittelzentren:	Ew. Kernort	Ew. Verwaltungseinheit																																										
1. Rotenburg	20.491	23.069																																										
2. Zeven	12.028	23.004																																										
3. Bremervörde	11.369	18.624																																										
1. Scheeßel	6.678	12.754																																										
2. Sottrum	6.334	14.479																																										
3. Sittensen	5.745	11.033																																										
4. Visselhövede	ca. 4.700	9.944																																										
5. Tarmstedt	3.830	10.687																																										
6. Selsingen	3.537	9.523																																										
7. Gnarrenburg	3.024	9.208																																										
8. Bothel	2.415	8.173																																										
9. Lauenbrück	2.246	7.402																																										
10. Oerel	1.106	6.509																																										
bb) Entfernung zu alternativen Schulstandorten Daneben ist auch eine gute räumliche Verteilung der Standorte in der Fläche zu berücksichtigen. Die Verteilung ist dann gut, wenn möglichst wenige Schülerinnen und Schüler weite Wege auf sich nehmen müssen.																																												

Im Folgenden ist die Entfernung zwischen den 10 Kernorten (nur Grundzentren) zum nächsten Mittelzentrum bzw. einem größeren benachbarten Grundzentrum mit einem Gymnasium oder einer Gesamtschule dargestellt. <u>Entfernung der 10 Kernorte zum nächsten Mittelzentrum bzw. Gymnasium/Gesamtschule:</u> <table border="0"> <tr><td>1. Visselhövede</td><td>19 km</td><td>bis Rotenburg</td></tr> <tr><td>2. Sittensen</td><td>17 km</td><td>bis Zeven</td></tr> <tr><td>3. Gnarrenburg</td><td>16 km</td><td>bis Bremervörde</td></tr> <tr><td>4. Tarmstedt</td><td>16 km</td><td>bis Zeven</td></tr> <tr><td>5. Sottrum</td><td>13 km</td><td>bis Rotenburg</td></tr> <tr><td>6. Scheeßel</td><td>11 km</td><td>bis Rotenburg</td></tr> <tr><td>7. Selsingen</td><td>10 km</td><td>bis Zeven, 16 km bis Bremervörde</td></tr> <tr><td>8. Bothel</td><td>10 km</td><td>bis Rotenburg, 14 km bis Scheeßel</td></tr> <tr><td>9. Lauenbrück</td><td>7 km</td><td>bis Scheeßel, 14 km bis Sittensen, 17 km bis Rotenburg</td></tr> <tr><td>10. Oerel</td><td>7 km</td><td>bis Bremervörde</td></tr> </table>	1. Visselhövede	19 km	bis Rotenburg	2. Sittensen	17 km	bis Zeven	3. Gnarrenburg	16 km	bis Bremervörde	4. Tarmstedt	16 km	bis Zeven	5. Sottrum	13 km	bis Rotenburg	6. Scheeßel	11 km	bis Rotenburg	7. Selsingen	10 km	bis Zeven, 16 km bis Bremervörde	8. Bothel	10 km	bis Rotenburg, 14 km bis Scheeßel	9. Lauenbrück	7 km	bis Scheeßel, 14 km bis Sittensen, 17 km bis Rotenburg	10. Oerel	7 km	bis Bremervörde	SG Fintel: Demzufolge müsste die Entfernungstabelle um Fintel ergänzt werden. Die Entfernungen von Lauenbrück zu den Nachbar-Grundzentren lassen den Eindruck entstehen, wie er in dem mittlerweile gelöschten „cc) Ergebnis:“ präjudiziert wurde. Aus Fintel ergeben sich wesentlich größere Entfernungen. SG Geestequelle: Und nur um es erwähnt zu haben, mache ich darauf aufmerksam, dass die unter III.2.bb genannte Entfernung von Oerel (Ortsmitte) bis Bremervörde (Schulzentrum) eher 10 km beträgt.	In diesem Abschnitt geht es darum festzustellen, wie weit die Schülerinnen und Schüler fahren müssten, sollte die eigene weiterführende Schule geschlossen werden. Aus Vereinfachungsgründen wurden jeweils nur die Kernorte dargestellt. Da innerhalb der SG Fintel die Orte Lauenbrück und Fintel fast gleich groß sind bzw. Fintel sogar noch etwas größer als der Verwaltungssitz und Schulstandort Lauenbrück, soll die Tabelle um Fintel als Hauptwohnort ergänzt werden. Abs. 2 wird deshalb folgendermaßen angepasst: Im Folgenden ist die Entfernung zwischen den Hauptwohnorten der grundzentralen Verwaltungseinheiten zum nächsten Mittelzentrum bzw. einem größeren benachbarten Grundzentrum mit einem Gymnasium oder einer Gesamtschule dargestellt. Nach Nr. 5 Sottrum wird folgende neue Nr. 6 eingefügt: 6. Fintel 12 km bis Schneverdingen, 15 km bis Scheeßel, 22 km bis Rotenburg Die bisherigen Nrn. 6 bis 10 werden 7 bis 11. Die Entfernung von Oerel zum Schulzentrum Bremervörde-Engeo wird auf „8 km“ korrigiert, so dass Oerel vor Lauenbrück einzureihen ist.
1. Visselhövede	19 km	bis Rotenburg																														
2. Sittensen	17 km	bis Zeven																														
3. Gnarrenburg	16 km	bis Bremervörde																														
4. Tarmstedt	16 km	bis Zeven																														
5. Sottrum	13 km	bis Rotenburg																														
6. Scheeßel	11 km	bis Rotenburg																														
7. Selsingen	10 km	bis Zeven, 16 km bis Bremervörde																														
8. Bothel	10 km	bis Rotenburg, 14 km bis Scheeßel																														
9. Lauenbrück	7 km	bis Scheeßel, 14 km bis Sittensen, 17 km bis Rotenburg																														
10. Oerel	7 km	bis Bremervörde																														
3. Schulformen Das Niedersächsische Schulgesetz hält mittlerweile eine Vielzahl von Schulformen bereit, die im ländlichen Raum nicht alle nebeneinander ortsnahe angeboten werden können. Damit alle Schülerinnen und Schüler entsprechend dem oben definierten Ziel in zumutbarer Entfernung ein angemessenes Angebot finden, muss als absolutes Mindestmaß in allen drei Mittelzentren ein Angebot jeweils im Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialbereich (mit Oberstufe) angeboten werden, wobei der Haupt- und Realschulbereich zu einer Oberschule zusammengefasst werden kann. Eine zusätzliche Einbeziehung auch des Gymnasialbereichs zu einer Gesamtschule schafft hingegen																																

hier eine Doppelstruktur, da nach § 106 Abs. 2 Satz 3 NSchG ein Gymnasium ohnehin unter zumutbaren Bedingungen erhalten bleiben muss; letzteres kann der Landkreis selbst jedoch nur in den drei Mittelzentren sicherstellen. Ergänzend zu diesem vom Landkreis als originärem Schulträger letztendlich sicherzustellendem Mindestangebot in den drei Mittelzentren können in den Grundzentren zusätzliche Schulformen bestehen, wenn dafür die jeweiligen Mindestschülerzahlen gegeben sind. Gemeindliche Schulträger von Haupt- und Realschulen sollten prüfen, inwieweit eine Umwandlung in eine (einfache) Oberschule dem Erhalt ihres Schulstandortes dienlich sein kann, zumal die Mindestschülerzahlen für eine (integriert arbeitende) Oberschule einfacher erreicht werden als für zwei getrennte Haupt- und Realschulen bzw. -schulzweige.		
4. Schulträgerschaft und Einzugsbereiche a) Grundsatz Aus Gründen der Subsidiarität sollten grundsätzlich die Samt- und Einheitsgemeinden Schulträger der Schulen mit örtlichem Einzugsbereich sowie der Landkreis Schulträger der Schulen mit einem mittelzentralen Einzugsbereich bleiben. Die Einzugsbereiche von Schulen des Sekundarbereichs I, ausgenommen Förderschulen, sollen mit den zentralörtlichen Verflechtungsbereichen übereinstimmen und innerhalb dieser Bereiche deckungsgleich sein (§ 5 Abs. 4 SchOrgVO).	Gemeinde Scheeßel: Unter Abschnitt B.III.4a ist richtigerweise festgestellt, dass aus Gründen der Subsidiarität grundsätzlich die Samt- und Einheitsgemeinden Schulträger der Schulen mit örtlichem Einzugsbereich sowie der Landkreis Schulträger der Schulen mit mittelzentralem Einzugsbereich bleiben sollten. Aber dieses ist durch vorangegangene Entscheidungen des Landkreises zur Ermöglichung weiterer Angebotsschulen in Grundzentren nicht mehr möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
b) Schließung einer Schule durch die Gemeinde Sofern ein gemeindlicher Schulträger einer weiterführenden Schule die Entscheidung treffen muss, seine Schule zu schließen, müsste die NLSchB die Übertragung der Schulträgerschaft für diese Schulform auf die Gemeinde widerrufen. Die Schulträgerschaft für diese Schulform würde anschließend (wieder) beim originären gesetzlichen Schulträger, d.h. dem Landkreis liegen. Dieser hätte allerdings im		

Bereich der betreffenden Verwaltungseinheit keine Schule dieser Schulform und müsste deshalb die Beschulung der Schülerinnen und Schüler in einer anderen Schule sicherstellen. Im Gymnasialbereich könnte er dies mit den eigenen Gymnasien in den drei Mittelzentren bewerkstelligen. Im Haupt- und Realschulbereich ist er jedoch auf die gemeindlichen (benachbarten) Schulträger angewiesen. In einem solchen Fall wäre eine einvernehmliche Nachfolgelösung mit allen Beteiligten anzustreben.		
c) Schulzweckverbände Schulzweckverbände sind nach dem Gesetz nur zwischen originären Schulträgern möglich, d.h. nicht zwischen zwei benachbarten Gemeinden mit übertragener Schulträgerschaft. Eine gemeinsame gemeindliche Schule mit Hauptstandort im größeren Ort und Außenstelle im kleineren Ort ist deshalb nicht möglich.		
d) Gemeindliche Schule mit überörtlichem Einzugsbereich [1] Eine Möglichkeit wäre der Abschluss einer Vereinbarung des Landkreises nach § 104 Satz 2 NSchG mit einem benachbarten gemeindlichen Schulträger, der die betreffenden Schülerinnen und Schüler mit in seine Schule übernimmt. [2] Eine solche Vereinbarung wurde bislang nur zwischen Landkreis und Stadt Rotenburg abgeschlossen. Hintergrund war hier jedoch keine Schließung einer Gemeindeschule, sondern der Wunsch der Stadt Rotenburg, eine IGS zu errichten, was aufgrund einer Elternbefragung nur mit einem südkreisweiten Einzugsbereich möglich war. Der Landkreis behielt jedoch das Recht, diesen Einzugsbereich wieder auf das Stadtgebiet Rotenburg zu begrenzen, sobald die Schule ausreichend eigene Schülerinnen und Schüler hat. [3] Auch unabhängig von dem Fall der Schließung der eigenen Schule bestehen mitunter Wünsche von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Schulen in Nachbarorten zu besuchen, obwohl sie nicht in deren Einzugsbereich wohnen. Im Rahmen bestimmter gesetzlicher Wahl-		

möglichkeiten sowie der Aufnahmekapazität der gewünschten Schule ist dies auch möglich. Die Erweiterung des Einzugsbereichs dieser Schule um die benachbarte Wohnsitzgemeinde sollte jedoch nur dann erfolgen, wenn dort entweder keine weiterführende Schule mehr vorhanden ist oder die Wohnsitzgemeinde ausdrücklich zustimmt, weil sie die Wahlmöglichkeiten für die eigene Elternschaft höher bewertet als den Schutz der eigenen Schule. [4] Im besonderen Fall der IGS Rotenburg sollten deshalb die übrigen fünf Samt- und Einheitsgemeinden des Südkreises vor die Wahl gestellt werden, ob sie auch weiterhin zum Einzugsbereich der IGS Rotenburg gehören möchten, mit der Folge dass sie nicht selbst Träger einer derartigen Schule werden können, oder ob der Landkreis von seinem Recht Gebrauch machen soll, den Einzugsbereich der IGS Rotenburg wieder zu beschränken. [5] Gleiches muss gelten, wenn erneut ein gemeindlicher Schulträger eine neue Gesamtschule mit überörtlichem Einzugsbereich anstrebt. Die Einbeziehung von Nachbargemeinden in die notwendige Elternbefragung sowie den späteren Einzugsbereich bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Landkreises. Dieser sollte sie seinerseits vom Einverständnis der betreffenden Nachbarkommune(n) abhängig machen.	zu Abs. 4: SG Bothel: Die Samtgemeinde möchte künftig nicht mehr zum Einzugsbereich der IGS Rotenburg gehören. SG Sottrum: Verweis auf den Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 26.09.2013, dortige Nr. 4: „<i>Der Einzugsbereich Südkreis entfällt, wenn die Viertügigkeit mit Rotenburger Schülern erreicht wird.</i>“ Stadt Visselhövede: Die Stadt Visselhövede lehnt die Ausweitung des Schuleinzugsbereiches für eine IGS in Rotenburg (Wümme) auf Visselhöveder Gebiet weiterhin ab. SG Fintel: Zum Einzugsbereich der IGS Rotenburg wird der Landkreis gebeten, den Einzugsbereich der IGS Rotenburg zu beschränken. Dazu teile ich folgenden einstimmigen Beschluss des Samtgemeindeausschusses der Samtgemeinde Fintel v. 05.04.2016 mit: „Die Samtgemeinde Fintel möchte nicht zum Einzugsbereich der IGS Rotenburg gehören.“ zu Abs. 5: SG Selsingen: Für die letzten beiden Sätze wird vorgeschlagen: <i>"Die Einbeziehung von Nachbargemeinden in die notwendige Elternbefragung sowie den späteren Einzugsbereich ist über den Landkreis zu beantragen und setzt sowohl die Zustimmung des Landkreises sowie der betreffenden Nachbarkommune(n) voraus."</i>	Die Wünsche der umliegenden Kommunen auf Beschränkung des Einzugsbereiches der IGS Rotenburg auf das Gebiet des Schulträgers Stadt Rotenburg werden zur Kenntnis genommen, können jedoch zur Zeit nicht umgesetzt werden, da die IGS die Mindestschülerzahlen im 10-Jahre-Prognose-Zeitraum auch weiterhin nicht mit Schülerinnen und Schülern aus dem eigenen Stadtgebiet erreicht. Die mögliche Herausnahme <u>einzelner</u> Kommunen könnte hingegen dann erfolgen, wenn sie anderen Einzugsbereichen zugeordnet werden sollen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abs. 5 entspricht der Rechtslage (vgl. Stellungnahme der Landesschulbehörde).
---	---	---

	Nieders. Landesschulbehörde: Für den überwiegenden Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist der Landkreis selbst gesetzlicher Schulträger für die Schulform Gesamtschule (§ 102 Abs. 2 NSchG), lediglich der SG Tarmstedt, der SG Sittensen, der SG Zeven und der Stadt Rotenburg ist die Trägerschaft jeweils für ihr Gebiet übertragen worden. Für eine Einbeziehung des Gebietes anderer Samt-/ Einheitsgemeinden, denen die Trägerschaft nicht übertragen worden ist, in eine Elternbefragung zur Ermittlung des Interesses für die Errichtung einer IGS, ist daher in erster Linie das Einvernehmen des Landkreises selbst als zuständiger Schulträger erforderlich. Dass dabei auch die Belange der betroffenen Nachbargemeinde (als Schulträger einer OBS, HS oder RS) angemessen berücksichtigt werden, ist sinnvoll und sicherlich auch erforderlich.	
e) Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis Als weitere Möglichkeit käme eine freiwillige Rückübertragung der Schulträgerschaft mehrerer Schulen auf den Landkreis in Betracht. In einem solchen Fall könnte der Landkreis die Schulen zusammenlegen, einen Hauptstandort bestimmen und an einem weiteren Standort zumindest eine Zeit lang eine Außenstelle betreiben (§ 3 Satz 1 SchOrgVO lässt jeweils nur eine Außenstelle je Schule zu).	Nieders. Landesschulbehörde: Ich mache darauf aufmerksam, dass Schulen gem. § 3 Satz 1 SchOrgVO jeweils nur <u>eine</u> Außenstelle führen dürfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5. Gegenseitige Abstimmung und Rücksichtnahme Alle Schulträger sollen sich mit ihren benachbarten Schulträgern ins Benehmen setzen, wenn sie wesentliche schulstrukturelle Entscheidungen wie eine neue Schulform oder die Errichtung einer Oberstufe anstreben. Soweit rechtlich zulässig, sollen alle Schulträger die Aufnahmekapazität ihrer Schule(n) auf das nach dem jeweiligen formellen Einzugsbereich notwendige Maß beschränken (vgl. § 59a Abs. 1 NSchG) und ggf. einen Schulbezirk	Gemeinde Scheeßel: Als einzig richtige und wirksame Maßnahme teile ich daher Ihren Vorschlag aus Abschnitt B.III.5, dass alle Schulträger die Aufnahmekapazität ihrer (Angebots-) Schule(n) auf das nach dem jeweiligen formellen Einzugsbereich notwendige Maß beschränken müssen. Bei der Einrichtung der IGS Rotenburg ist genau das eingehalten worden und sollte als verbindliches Modell auf alle Kommunen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für den eigenen Bereich einrichten.	als Schulträger übertragen werden. SG Fintel: Zur gegenseitigen Rücksichtnahme sollte der Einstieg „Soweit rechtlich zulässig“ entfallen, da im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung festgelegt werden sollte, dass alle Schulträger ihre Aufnahmekapazität ihrem Einzugsbereich und ihrem Schulbezirk anzupassen haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist verständlich, der ursprüngliche Text verdeutlicht jedoch, dass Beschränkungen nicht in jedem Fall rechtlich möglich sind.
IV. Förderschulen Nach der aktuellen Schulgesetznovelle laufen Förderschulen mit Förderschwerpunkt „Lernen“ (L) aus. Für die frei werdenden Räume in Bremervörde und Zeven sowie das komplette Gebäude der Pestalozzischule Rotenburg (ohne Sporthalle) wird eine (schulische) Nachnutzung angestrebt. Die Schule am Mahlersberg in Bremervörde bleibt als Förderschule „Geistige Entwicklung“ (GE) langfristig erhalten. Ihr Pendant ist die Lindenschule in Rotenburg in Trägerschaft der Rotenburger Werke. Da die Lindenschule jedoch keine staatlich-kommunale Schule ist, ist Einzugsbereich der Schule am Mahlersberg formell der gesamte Landkreis. Ebenfalls erhalten bleiben die Sprachheilklassen in Zeven. Hier besteht eine enge Kooperation mit der im gleichen Gebäude befindlichen Grundschule der Samtgemeinde Zeven. Einzugsbereich für die Sprachheilklassen ist ebenfalls der gesamte Landkreis. Im Sinne kurzer Schulwege sollen die auslaufenden Schulzweige „Lernen“ (L) möglichst lange an ihren bisherigen Standorten verbleiben. Im GE-Bereich und bei den Sprachheilklassen sind jedoch längere Wege notwendig, da diese Förderschwerpunkte vergleichsweise selten vorkommen. Wo pädagogisch und organisatorisch sinnvoll, errichtet die Schule am Mahlersberg Kooperationsklassen an allgemeinen Schulen.	SG Fintel: Siehe auch A. VI. 2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch A. VI. 2.

V. Berufsbildende Schulen Die drei Berufsbildenden Schulen des Landkreises verbleiben an ihren bisherigen Standorten in den drei Mittelzentren, wobei das Schulangebot in Abstimmung zwischen den Schulleitungen und mit dem Landkreis ständig fortentwickelt wird.	Johann-Heinrich-von-Thünen-Schule: Das Angebot der Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen wird sich den veränderten Bedürfnissen der Arbeitswelt und der zunehmenden Heterogenität der Lerngruppen – auch vor dem Hintergrund der Inklusion – kontinuierlich flexibel anpassen. SG Fintel: Die Angebote der Berufsbildenden Schulen sollten auch im Hinblick auf die Übernahme von Ober- bzw. Realschülern perspektivisch mit den abgebenden Schulen abgestimmt werden. Das gilt auch für die gymnasialen Oberstufen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
VI. Gymnasiale Oberstufen Der Landkreis stellt durch die Oberstufen seiner drei Gymnasien sowie seiner drei Beruflichen Gymnasien in den Mittelzentren Bremervörde, Zeven und Rotenburg sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler im Landkreis unter zumutbaren Bedingungen eine gymnasiale Oberstufe erreichen kann. Weitere gymnasiale Oberstufen in Grundzentren sollten nur dann unterstützt werden, wenn ausreichend Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Gemeindegebiet zu erwarten sind. Dritte gymnasiale Oberstufen in den Mittelzentren sowie zweite in den Grundzentren werden aufgrund der geringen Schülerzahlen insgesamt ausdrücklich abgelehnt.	Nieders. Landesschulbehörde: Zum zweiten Absatz ist anzumerken, dass die Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern in die Sekundarbereiche I bzw. II unterschiedlich geregelt ist. Im Sekundarbereich II gibt es keine vom Schulträger festgelegten Schulbezirke, es herrscht hier grundsätzlich das Prinzip der freien Wahl der Schule ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort. § 105 Abs. 2 NSchG bestimmt insoweit, dass auswärtige Schülerinnen und Schüler grundsätzlich aufnehmen <u>sind</u>, soweit die Aufnahmekapazität der Schule nicht überschritten wird. Dabei kann es auch von Bedeutung sein, dass Schülerinnen und Schüler (auch Auswärtige), die eine Schule bereits im Sekundarbereich I besucht haben, in die Klasse 11 und damit den Sekundarbereich II nur „übergehen“ und es dabei um keine Neuaufnahme in diesem Sinne handelt. Bei der Entscheidung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Oberstufe vorliegen, kann es nach Lage des Einzelfalles deshalb durchaus schon einmal gerechtfertigt sein, auch Schülerinnen und Schüler aus Nachbargemeinden mit zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	berücksichtigen (sh. Beispiel KGS Sittensen). Im dritten Absatz bringen Sie Ihre Einschätzung zum Ausdruck, dass dritte gymnasiale Oberstufen in den Mittelzentren sowie zweite in den Grundzentren aufgrund zu geringer Schülerzahlen abzulehnen seien. Ich möchte insoweit nur darauf hinweisen, dass ggf. erst im Einzelfall entschieden werden kann, ob ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht oder nicht.	
VII. Schulen in freier Trägerschaft Schulen in freier Trägerschaft leisten in einer freiheitlich-pluralistischen Gesellschaft eine wichtige Ergänzung zum staatlich-kommunalem Schulsystem. Die Privatschulfreiheit wird deshalb sogar verfassungsrechtlich garantiert (Art. 7 Abs. 4 GG). Die privaten Schulen können jedoch die öffentlichen nicht ersetzen. Deshalb muss ein angemessenes öffentliches Schulangebots in jedem Fall in zumutbarer Entfernung erreichbar sein.		
VIII. kreisgrenzenübergreifende Zusammenarbeit Das über die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Gesagte gilt letztendlich auch über Kreisgrenzen hinweg. So unterstützt der Landkreis z.B. eine Kooperation der Gymnasien in Sottrum und Ottersberg hinsichtlich einer gemeinsamen Oberstufenbeschulung von Schülerinnen und Schülern aus beiden Samtgemeinden in Sottrum. Bei eher seltenen Berufsausbildungen sowie ganz seltenen sonderpädagogischen Förderbedarfen sind Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis auf Schulen in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten angewiesen. Davon abgesehen, ist der Landkreis jedoch in der Lage, zusammen mit seinen Gemeinden für alle Schülerinnen und Schüler aller Begabungsstufen aus dem Kreisgebiet ein passendes qualitativ hochwertiges und in angemessener Entfernung zu erreichendes Schulangebot bereitzustellen.	SG Fintel: Hier sollte ergänzt werden, dass die Unterstützung auch vom Landkreis Verden erfolgt. Oder ist das nicht der Fall? Welche beiden Samtgemeinden sind gemeint? Bezüglich der Feststellung auf ein „passendes qualitativ hochwertiges ... Schulangebot“ schlage ich vor, gerade dieses Schulangebot näher zu konkretisieren. Und die Feststellung, dass „der Landkreis in der Lage ist“ erscheint mir sehr unkonkret. Hier schlage ich vor, dass der Landkreis dieses für die kreiseigenen Schulen „sicherstellt“.	Das Wort „Samtgemeinden“ wird durch „Kommunen“ ersetzt, da der Ottersberg eine Einheitsgemeinde ist. Im Übrigen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Verden beteiligt sich nicht an der Finanzierung der Oberstufe am Gymnasium Sottrum. Gemeint sind Sottrum und Ottersberg. Der letzte Absatz drückt lediglich aus, dass Landkreis und Gemeinden gemeinsam mit ihrem Schulangebot nicht unbedingt auf auswärtige Schulen angewiesen sind (seltene Ausnahmen in Abs. 2). Die Konkretisierung ergibt sich aus dem gesamten Text der Schulentwicklungsplanung.

C. Anhänge <u>Anhang 1:</u> Schulformen im Landkreis Rotenburg (Wümme) – Karte der 13 Verwaltungseinheiten – <u>Anhang 2:</u> Prognose der Schülerzahlenentwicklung auf Basis der Geburtenzahlen	SG Geestequelle: Zu den in Anhang 2 gemachten Prognosen der Schülerzahlenentwicklung weise ich darauf hin, dass - Die derzeitigen Flüchtlingszuweisungen nicht berücksichtigt wurden (bzw. werden konnten) - die seit längerem zu beobachtende Tendenz, dass Familien mit kleinen Kindern eher in die SG Geestequelle ziehen als abwandern (siehe auch Anhang 2), bei einer Prognose anhand der Geburtenzahlen unberücksichtigt bleibt. Ich gehe aus diesen Gründen davon aus, dass die tatsächlichen Zahlen höher liegen werden als die jetzt von Ihnen vorgelegte Prognose. Die von Ihnen vorgelegten Zahlen sind mir in der Tendenz bereits seit längerem bekannt. Auch in meinen politischen Gremien wurden diese bereits diskutiert. Ich gehe davon aus, dass im Laufe des Jahres 2016, auch angesichts der vorliegenden Prüfungsberichtes des Nds. Landesrechnungshofes, noch eine weitere Diskussion über Schulstandorte in der SG Geestequelle erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---	--

Zur Beschlussvorlage 2011-16/1298 (Kreisschulbaukasse – Einzelanträge)

1. Gemeinde Scheeßel

Die mit der Einladung zum Schulausschuss versandte Anlage der o. g. Vorlage bedarf der Korrektur. Der Antrag Nr. 07-16-07 der Gemeinde Scheeßel ist entgegen des ursprünglichen Vorschlags zurückzustellen, da die benötigten Haushaltsmittel vom Schulträger bislang nicht veranschlagt sind. Sie sind erst für 2017 in der Finanzplanung vorgesehen.

Geänderter Ausschnitt der Anlage mit dem betreffenden Antrag:

Scheeßel 07-16-07	Sicherheit x Sanierung Erweiterung	Beekeschule Scheeßel (Oberschule): Energetische Sanierung Fassade C+D-Trakt Die Aussenfassaden der C- und D-Trakte sollen energetisch entsprechend der Wärmeschutzverordnung saniert werden. Die Kosten werden auf 250.000 € geschätzt. Die Gemeinde hat zwar für die Maßnahme eine Zuwendung nach der zusätzlichen Übergangsvorschrift beantragt, im Haushaltsplan 2016 dafür jedoch keine Mittel bereitgestellt. Die geschätzten Kosten in Höhe von 250.000 € sind lediglich im Finanzplan für 2017 vorgesehen. Daher wird empfohlen, den Antrag zurückzustellen.	Zurückstellung
----------------------	--	---	----------------

Geänderte Gesamtsummen der Anlage:

		Baukosten gemeindliche Schultäger	20.713.717	
		Baukosten Landkreis	6.742.795	
		Gesamtkosten	27.456.512	
		Zuweisungen Gemeinden		8.087.800
		Darlehen Gemeinden		1.930.400
		<i>Zwischensumme Zuwendungen Gemeinden</i>		<i>10.018.200</i>
		Zuweisungen Landkreis		2.697.300
		Darlehen Landkreis		674.200
		<i>Zwischensumme Zuwendungen Landkreis</i>		<i>3.371.500</i>
		Gesamtsumme Zuwendungen		13.389.700

2. Samtgemeinde Zeven

Zum Antrag 13-13-07 habe ich am 14.04.2016 die nachstehende Mail von der Samtgemeinde Zeven erhalten:

Sehr geehrter Herr Dr. Lühning,

in der Aufstellung der Maßnahmen, die bei der Kreisschulbaukasse angemeldet wurden ist für die Samtgemeinde Zeven auch der Neubau der Grundschule enthalten, allerdings mit dem Vermerk, die Maßnahme sei im Haushalt nicht ausreichend abgesichert, da keine VE für 2016 enthalten ist. Das ist leider auch so. Entstanden ist das durch ein Missverständnis innerhalb des Hauses. Dennoch hat das Projekt die für die Anerkennung erforderliche Entscheidungsreife. Der Projektstartbeschuß erfolgte bereits 2015 und die Ausschreibung ist erfolgt. Die Abgabefrist für die Angebote läuft am 25.05.2016 aus. Die Ausschreibung erfolgte, wie auch bei der Oberschule im Verhandlungsverfahren nach europaweitem Teilnahmewettbewerb. Die Vergabe wird am 08.09.2016 abgeschlossen. Allein aus diesem Grund werden wir einen Nachtragshaushalt im Juni durch den Rat der Stadt Zeven verabschieden lassen müssen. Die notwendigen Schritte sind eingeleitet. Das die 9,2 Mio. nicht als VE im HH enthalten sind ist erst jetzt aufgefallen. Ich bitte Sie, Ihre Unterlagen mit dem Hinweis zu versehen, dass eine Anerkennung der Maßnahme unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Absicherung im HH 2016 steht und nicht die Zurückstellung zu empfehlen. Mein Ansinnen bitte ich nicht auf die Stufe zu stellen, noch schnell eine Maßnahme nachschieben zu wollen. Die notwendige Entscheidungsreife der Maßnahme ist durch die erfolgte Ausschreibung gegeben. Der Teilnahmewettbewerb ist schon längere Zeit abgeschlossen. Die Firmen, die daran teilgenommen haben, haben alle die Ausschreibungsunterlagen erhalten und befinden sich in der Planungsphase.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zu einer für die SG Zeven positiven Entscheidung kommen könnten.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung

Irene Körner

Im Falle der Gewährung einer Zuwendung zu den Gesamtkosten würden die Zuweisung 1.278.300 € und das Darlehen 1.918.000 € betragen. Auf das rechtsstaatliche Gebot der Gleichbehandlung weise ich hin.

Gesamtsummen der Bewilligungen 2016 dann:

		Baukosten gemeindliche Schultäger	29.913.717	
		Baukosten Landkreis	6.742.795	
		Gesamtkosten	36.656.512	
		Zuweisungen Gemeinden		9.314.100
		Darlehen Gemeinden		3.770.400
		<i>Zwischensumme Zuwendungen Gemeinden</i>		<i>13.084.500</i>
		Zuweisungen Landkreis		2.697.300
		Darlehen Landkreis		674.200
		<i>Zwischensumme Zuwendungen Landkreis</i>		<i>3.371.500</i>
		Gesamtsumme Zuwendungen		16.456.000



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturstab Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1314 Status: öffentlich Datum: 15.04.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.04.2016	Schulsausschuss			
02.05.2016	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Jährlicher Zuschuss für die Eichenschule Scheeßel

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 25.04.2013 hatte der Kreisausschuss beschlossen, der Eichenschule Scheeßel jährlich einen Unterhaltungskostenzuschuss zu gewähren, der bezogen auf das Basisjahr 2012 350.000 € zuzüglich einer schuljahresweisen Anpassung entsprechend des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes beträgt. Im Jahr 2015 hat die Eichenschule einen Zuschuss in Höhe von 366.100 € erhalten und für 2016 würde er nach dem beschriebenen Verfahren 366.800 € betragen.

Die Eichenschule hat die Erhöhung des Zuschusses beantragt und begründet dies u. a. mit der Umstellung der Kreisschulbaukasse. Die Schulgenossenschaft muss zukünftig höhere Rücklagen bilden für den gestiegenen Eigenanteil an Investitionen.

Weder bei der Bemessung der Schulbudgets der kreiseigenen Schulen noch beim pauschalisierten Schullastenausgleich ist eine Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex vorgesehen. Daher wird vorgeschlagen, den Zuschuss an die Eichenschule vom Verbraucherpreisindex abzukoppeln und stattdessen einen laufenden Zuschuss in Höhe von jährlich 400.000 € zu gewähren.

Die Eichenschule beantragt die Erhöhung bereits für das Haushaltsjahr 2016, damit zwei Sondermaßnahmen, nämlich die Schaffung einer Infrastruktur für die Einrichtung von Tabletclassen für 20.000 € und Fenstersanierungen für 34.800 €, gedeckt werden können. Der Mehrbedarf an Kreismitteln könnte aus dem Teilhaushalt 3 getragen werden. Gegebenenfalls sind hier zu einem späteren Zeitpunkt noch überplanmäßige Aufwendungen erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Schulgenossenschaft Eichenschule Scheeßel eG erhält ab dem Haushaltsjahr 2016 jährlich einen laufenden Zuschuss in Höhe von 400.000 €.

Luttmann